35. Entscheib vom 15. März 1904 in Sachen Fratelli Fiorini.

Art. 265 Abs. 1 SchKG: Verlustschein im Konkurse. Verpflichtung des Konkursamtes zur Ausstellung eines solchen an jeden Konkursgläubiger, auch nach Beendigung des Konkurses. Verbindlichkeit der kantonalen Tatbestandsfeststellung für die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer. — Recht des Konkursgläubigers auf Ausstellung eines Duplikates bei Abhandenkommen des Originals. Art. 8 SchKG. — Amortisation des Verlustscheines? Rechtliche Natur desselben.

I. Am 18. März 1903 wurde der vom Konkursamt Kreuzlingen durchgeführte Ronturs über hermann Schwant, in welchem die Rekurrenten Fratelli Fiorini mit 791 Fr. 15 Cts. zu Berluft gekommen waren, geschlossen. Im Oktober 1903 erklärte Dr. von Muralt in Bischofszell als Anwalt ber Rekurrenten bem Konfursamte, er habe für die Berluftforderung ber Rekurrenten keinen Berlustschein erhalten, wohl aber einen andern Berlustschein, ber auf einen nicht von ihm vertretenen Gläubiger, Cafar von Gelmini, laute. Der Betreibungsbeamte von Kreuzlingen (— nach bem thurgauischen Ginführungsgesete (§ 2) sind den Bezirksgerichts: präsidenten als Ronfursbeamten die Betreibungsbeamten ber betreffenden Rreise zur Besorgung der Geschäfte beigegeben -) berichtete zurud: Die verschiedenen Vertreter ausländischer Gläubiger seien ihm nicht genau bekannt gewesen; ohne Zweifel sei ber für Fratelli Fiorini bestimmte Verluftschein Gelmini zugestellt worden, von dem ihn Dr. v. Muralt herausverlangen möge. Auf Anfrage bes lettern antwortete indeffen Gelmini, daß er ben besagten Verluftschein nicht erhalten habe. Hierauf wandte sich Dr. v. Muralt am 13. Dezember 1903 neuerdings mit bem Begehren um Aus: ftellung eines Berluftscheines an das Konkursamt Kreuglingen. Um 4. Januar 1904 beschloß der Bezirksgerichtspräsident von Rreuglingen : Es fei das Gefuch abgewiesen. Dieser Beschluß ift bamit begründet, daß im Konkurse Schwank famtlichen Glaubi= gern Verluftscheine zugestellt worden seien und daß, wenn dabei eine Berwechslung unterlaufen fei, eine Reklamation bamals hatte angebracht werden sollen, nicht aber heute, wo der Konkurs schon längst erledigt sei.

II. Daraufhin wandte sich Dr. v. Muralt namens seiner Klienten auf dem Beschwerdewege, unter Erneuerung seines Bezgehrens um Ausstellung des verlangten Verlustscheines, an die kantonale Aussichtsbehörde.

Diese wies ihn unterm 1. Februar 1904 auf Grund folgender Erwägungen ab: Aus den Amtsberichten des Betreibungs= und des Konkursamtes, welche dis zum Beweise des Gegenteils vollen Glauben verdienen, ergebe sich, daß im Konkurse Schwank sämtsliche Verluftscheine ausgestellt und an die berechtigten Gläubiger versandt worden seien. Duplikate zu erstellen für verloren gegangene Verluftscheine (— und um einen solchen scheine es sich hier zu handeln —) gehe aber erst an, nachdem der betreffende Verluftschein gemäß den allgemeinen für Wertpapiere geltenden Regeln amortisiert worden sei.

III. Gegen diesen Entscheid richtet sich ber vorwürsige, bem Bundesgericht innert Frist eingereichte Neburs, worin das gestellte Beschwerdebegehren erneuert wird.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Ermägung:

1. Es ift anzunehmen, daß der "Beschluß" des Bezirksgerichts= präsidenten von Kreuzlingen vom 4. Januar 1904 rechtlich nicht ben Charafter eines Beschwerbeentscheibes gegenüber einer Ber= fügung bes Betreibungsamtes Rreuglingen habe. Denn bas Betreibungsamt als solches ist nach thurgauischem Rechte nicht etwa gleichzeitig Konkursamt; wohl aber ift ber Betreibungs= beamte laut § 2 bes kantonalen Ginführungsgesetzes bem Gerichts= prafidenten als Vorsteher bes Konkursamtes zur Besorgung der Geschäfte beigegeben. Hienach verhalt sich die Sache offen= bar so, daß der Betreibungsbeamte von Kreuglingen die erste Re= flamation ber Refurrenten vom Oftober 1903 fraft feiner Stel= lung als Hulfsorgan bes Konfursbeamten von fich aus glaubte erledigen zu follen, mabrend er bann die erneute Reklamation vom 13. Dezember bem Gerichtspräsidenten vorlegte, welcher mit bem "Beschlusse" vom 4. Januar 1904 eine ben Standpunkt bes Betreibungsbeamten gutheißende konkursamtliche Berfügung nach Art. 17 SchRG erließ. Damit stimmt überein, daß die fantonale Aufsichtsbehörde, welche laut § 9 des Ginführungs= gesehes unmittelbar ben Konkursbeamten als Aufsichtsbehörde

207

vorsteht, ben (- allein angefochtenen -) "Beschluk" 4. Sanuar 1904 einer materiellen Überprüfung unterzogen bat. statt ihn als einen unzuständigerweise erlassenen Beschwerdeentscheib aufzuheben.

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungs-

2. Der Gerichtspräsident hat gegenüber dem Begehren der Refurrenten um Ausstellung eines Berluftscheines eingewendet, bak basselbe bei Abschluß bes Konkurses schon hatte angebracht werden follen. Darin fann fein ftichhaltiger Grund für Abweisung bes genannten Begehrens erblickt werben. Denn es liegt bem Kon= turgamte von Amtes wegen, d. h. ohne daß es eines vorherigen Antrages bes verluftigen Gläubigers bedürfte, ob, diesem (bei Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen) einen Verluftschein auszustellen. Sofern das Amt dieser Verpflichtung nicht nachkommt und der Gläubiger deshalb sich veranlagt sieht, ein besonderes Begehren um Erfüllung berfelben zu ftellen, ift er hiebei gesehlich an keine Frist gebunden. Man hat es vielmehr mit der Unter= laffung einer Amtshandlung zu tun, zu beren Bornahme bas Konkursamt auch nach Abschluß bes Konkurses noch fortwährend verhalten bleibt.

Demaufolge ist materiell auf die Frage einzutreten, ob die Re= furrenten nach der Lage des Falles einen Anspruch auf Ausstellung eines Verluftscheines besitzen ober nicht.

3. In dieser Beziehung behaupten nun zunächst die Konkurs= behörden (Gerichtsprafident und Betreibungsamt) felbft nicht, daß dem Vertreter der Rekurrenten der (- nach ihrer Angabe für diese ausgestellte -) Verlustschein wirklich jugekommen sei. Nach ihren Umtsberichten bestehen sie vielmehr einzig darauf, baß die Ausfertigung und Versendung der sämtlichen Verluft: scheine wirklich erfolgt sei, nachdem sie vorher in ihren Erklärungen bem Bertreter ber Refurrenten gegenüber noch weiter= gehend die Möglichkeit einer Verwechslung in der Abressierung ausbrücklich zugegeben hatten.

Diefe behauptete Musstellung und Aushingabe ber Ber= luitscheine, auch bestenigen ber Rekurrenten, hat bas Bundes= gericht als erwiesen zu betrachten. Denn die in biesem Sinne ergangene Feststellung ber Borinftang barf auf keinen Fall als aktenwidrig gelten, auch nicht, wenn man ber Annahme, daß bie erstatteten Amtsberichte genugenden Beweis abgeben, unter ben

vorliegenden Umftanden nicht auftimmen konnte. Übrigens fpricht als Indiz für die fragliche Tatsache der Umstand, daß dem Bertreter der Rekurrenten wirklich Berluftscheine zweier Gläubiger. und einer bavon irrtumlicherweise, zugesandt worden sind. Und endlich bestreiten auch die Returrenten selbst nicht sowohl, daß für sie kein Verluftschein ausgefertigt worden, als bag ibnen fein solcher zugekommen sei.

Gemäß bem Gesagten ift es einesteils nicht angangia, bie Ausstellung eines Verlustscheines als Originalurkunde anzuordnen, da eine solche bereits ausgefertigt, aber abhanden ge= kommen ist. Andernteils aber muffen die Refurrenten zum Begehren um Aushandigung eines Duplikates für befugt gelten und zwar unter ben gegebenen Umftanben, ohne baß fie fich über ben Nichtbesitz des verlorenen Originals irgendwie auszuweisen bätten.

Bu Unrecht macht die Vorinftanz die Ausfertigung eines folchen Duplikates, b. h. einer erneuten Verurkundung ber Verluftfor= berung mit dem Vermerte, daß bie ursprüngliche Urfunde abhanben gekommen sei, von einer vorherigen Amortisation der lettern nach den für die Wertpapiere geltenden Vorschriften abhängig. Für die Natur des Verlustscheines als eines Wertpapieres fehlt es an jedem gesetlichen Unhaltspunkt. Seine rechtliche Bedeutung beschränkt sich darauf, dem betreffenden Gläubiger als amtliche, einen Auszug aus dem Konkursprotokoll darstellende Bescheini= gung zu dienen über seine aus der Konkursliquidation reful= tierende Verlustforderung. Der Verlustschein ift also eine schlichte Beweisurkunde, deren Inhalt nötigenfalls jederzeit aus dem Protokoll wiederhergestellt werden kann und gegen deren erneute Ausstellung im Falle des Abhandenkommens sich angesichts des Urt. 8 SchRG nichts einwenden läßt, sofern fich nur die neue Urkunde als Doppel einer schon ausgestellten kennzeichnet.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird begründet erklärt und das Konkursamt Kreuz= lingen angewiesen, ben Refurrenten ein Duplifat bes fraglichen Verluftscheines auszustellen.